

Entwurf

Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird (3. Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ausgenommen sind bestellte Fahrten, die auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers eingelangten Bestellung erfolgen. Die bestellte Fahrt ist der Behörde spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzuzeigen. Das Aufahren auf Standplätze ist nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.“

2. Im § 5 Abs. 1 Z 5 und 6 entfällt jeweils die Wortfolge „oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde“.

3. Im § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. geeignete Büroräumlichkeiten am beabsichtigten Standort des Unternehmens.“

4. Im § 6 entfällt der Abs. 5 und erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Absatzbezeichnungen "(5)" und "(6)".

5. § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Nummerntafel muss mit der Pferdekutsche fest verbunden sein.“

6. Im § 10 Abs. 3 Z 9 entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge „und Abs. 5“.

7. § 10 Abs. 3 Z 10 wird folgender Satz angefügt:

„Als schwerwiegend sind Verstöße zu werten, die eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen (insbesondere die Nichteinhaltung von Tierschutzbestimmungen, Verwendung von Kutschen ohne funktionierende Bremsvorrichtung oder ohne entsprechende Beleuchtung) oder eine geordnete Betriebsausübung unmöglich machen (insbesondere die Nichteinhaltung der Auffahrordnung).“

8. § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stallungen sind von der Behörde mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Bei einer vorhergehenden Ankündigung der Überprüfung sind alle zum Unternehmen gehörigen Kutschen und Pferde den Vollzugsorganen vorzuführen.“

9. Im § 12 Abs. 1 entfällt der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„und welche Zugpferde jeweils eingespannt waren (Fahrtenbuch).“

10. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde stets unter Beachtung der Vorschriften über den Tierschutz art-, rasse- und altersgerecht zu behandeln. Er hat die Aufzeichnungen über den Einsatz der Zugpferde (Fahrtenbuch) der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Vom Konzessionsinhaber sind im Fahrtenbuch die Angaben über die eingesetzten Pferde, deren Chipnummern, die Fahrzeugidentifizierungsnummern, der Name des Kutschers und der Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem Stall zu vermerken. Vom Kutscher sind während des Fahrdienstes im Fahrtenbuch die Fütterungszeiten und die damit verbundenen Ruhezeiten, die Stehzeiten auf dem Standplatz und der Zeitpunkt der Ankunft im Stall zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind den Überwachungsorganen vom Kutscher auf Verlangen vorzuweisen.“

11. § 12 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Konzessionsinhaber hat jedes Ausscheiden einer Kutsche aus dem Betrieb bzw. die Weitergabe einer Kutsche aus dem Betrieb bzw. die Weitergabe einer Kutsche an einen anderen Konzessionsinhaber unverzüglich der Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer darf auch bei einer Weitergabe nicht verändert oder ausgetauscht werden.“

12. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werbung im Fiakerfahrdienst ist unzulässig.“

13. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe von 140,-- Euro bis zu 3.500,-- Euro zu bestrafen.“

14. § 18 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

2. Art. I Z 2 gilt für vor dem 1. März 2012 konzessionierte Betriebe ab 1. März 2013.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird (3. Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz)

Problem und Ziel:

Um die Qualität der gebotenen Leistung der Personenbeförderung durch Fiaker und Pferdemitwagen als Fremdenverkehrsattraktion sowie die Sicherheit der beförderten Personen und der eingesetzten Pferde weiterhin zu gewährleisten, sind Änderungen im Sinne einer Erleichterung und Verschärfung der Kontrolltätigkeiten vorzunehmen.

Inhalt/Problemlösung:

Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane erleichtert und verschärft werden, um die Sicherheit der beförderten Personen, aber auch des eingesetzten Personals und der Zugpferde weiterhin zu gewährleisten und zu verbessern.

Da das Gewerbe auf Grund seiner Konzentration im innerstädtischen Bereich und des dort stetig steigenden Verkehrsaufkommens, vor allem auch durch den Einsatz lebender Tiere, überaus problematisch und komplex ist, muss die Qualität der gebotenen Leistung durch rigorose Kontrolltätigkeit gesichert werden.

Da seit der ersten Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz – die zweite Novelle diente lediglich der Umsetzung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes – mehrere Jahre vergangen sind, war eine Evaluierung der Vollzugspraxis vorzunehmen und diese vor allem durch Einführung eines Fahrtenbuches, Fixierung einer periodischen Stallüberprüfung und Erforderlichkeit fest verbundener Nummern-tafeln im Sinne einer Qualitätssicherung effizienter zu gestalten.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kontrolltätigkeit soll einerseits im Sinne einer Qualitätssicherung intensiviert werden, andererseits aber durch praxisgerechtere Ausgestaltung der relevanten Bestimmungen erleichtert werden, sodass für den Magistrat kein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

Für den Bund entsteht durch die Neuregelung kein zusätzlicher Aufwand.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Hinblick darauf, dass Personen, die sich gegen Entgelt in einer Pferdekutsche befördern lassen, auch weiterhin davon ausgehen können sollen, dass auf Grund gesetzlicher Ordnungsvorschriften für ihre Sicherheit Sorge getragen wird und dass gerade Fiaker eine nicht zu unterschätzende Fremdenverkehrsattraktion darstellen und die Qualität der gebotenen Leistung wesentlich zum Bild der Stadt Wien beiträgt, sollen Änderungen im Sinne einer Erleichterung und Verschärfung der Kontrolltätigkeiten vorgenommen werden.

Weiters erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Schließlich soll dem Umstand, dass das Gewerbe unter dem ständigen Einsatz lebender Tiere ausgeübt wird, stärker Rechnung getragen werden, in dem etwa ein Fahrtenbuch eingeführt wird.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Da die Stallungen in unterschiedlicher Entfernung zu den jeweiligen Standplätzen liegen, war eine geeignete Auffahrkontrolle bisher kaum möglich, weshalb eine einheitliche Auffahrzeit für die Standplätze festzulegen war. Mit „Auffahren“ ist die Aufstellung der Fahrzeuge auf den Standplätzen gemeint. Im Sinne einer kundenorientierten Leistung war eine Ausnahme von der Betriebszeitenregelung für Fahrgastaufnahmen außerhalb von Standplätzen zu schaffen (bestellte Fahrten).

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 5 und 6):

Diese Möglichkeit soll im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Behördenaufwand bei Kontrolltätigkeiten gestrichen werden, zumal sich die Ausübung des Fiakergewerbes im Wesentlichen auf den ersten Wiener Gemeindebezirk konzentriert und der tägliche zweimalige Transport der Zugpferde von und zu einer

an Wien angrenzenden Gemeinde sowohl wirtschaftlich als auch aus Sicht der ausübenden Fahrer und Pferde nicht vertretbar ist. Darüber hinaus sind unangekündigte Sofortkontrollen in Stallungen außerhalb Wiens de facto nicht möglich.

Derzeit haben 4 Betriebe Zweitstallungen außerhalb Wiens. Auf Grund der Übergangsfrist von 1 Jahr ist gewährleistet, dass entweder die Stallungen in Wien erweitert bzw. ausgebaut werden oder etwa zusätzliche Boxen z.B. in der Freudenau angemietet werden, um allfällige wirtschaftliche Nachteile hintanzuhalten.

Das vorübergehende Verbringen der Pferde in Stallungen außerhalb Wiens etwa während der Sommermonate zu Erholungszwecken, bleibt weiterhin zulässig.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 8):

Zu einer geordneten Betriebsführung gehören auch entsprechende Büroräumlichkeiten, um administrative Angelegenheiten, wie Buchhaltung, Führen von Aufzeichnungen, etc. ordentlich verwalten zu können. Das Büro muss geeignet sein, um die vom Gesetz geforderten Aufzeichnungen aufbewahren und diese der Behörde bei Kontrollen zugänglich machen zu können.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 5):

Die Bestimmung hat nur mehr historische Bedeutung, um den zum Zeitpunkt der Einführung der Bestimmungen über die Befähigungsprüfung bereits tätigen Konzessionsinhabern und Geschäftsführern die kommissionelle Prüfung zu ersparen. Bei neu zu erteilenden Konzessionen oder Genehmigungen einer Geschäftsführerbestellung ist aber jedenfalls der Befähigungsnachweis in Form einer kommissionellen Prüfung zu erbringen, sodass die Bestimmungen über die Nachsicht obsolet geworden sind.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Für eine eindeutige und zum Zwecke der Kontrolle rasche Identifizierung (etwa während der Fahrt) ist es unbedingt erforderlich, dass die Nummerntafel mit der Pferdekutsche fest verbunden ist.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 3 Z 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3 Z 10):

Es sollen die Verstöße, die als schwerwiegend zu werten sind, im Sinne einer Klarstellung näher umschrieben werden.

Zu Z 8 (§ 11):

Die derzeit bereits durchgeführte jährliche Stallungsüberprüfung durch die Behörde soll auch gesetzlich festgelegt werden und mit einer Vorführung des gesamten Inventars bei angekündigten Revisionen verbunden werden, um eine Qualitätssicherung des Gewerbes hinsichtlich des gesamten Konzessionsumfanges nachhaltig zu gewährleisten.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1):

Neben den Aufzeichnungen über die eingesetzten Kutscher sollen auch Aufzeichnungen über die eingesetzten Zugpferde mittels eines Fahrtenbuches geführt werden, um die Kontrollen der Einhaltung der Betriebszeiten und der gewerbepolizeilichen Vorschriften auch hinsichtlich der artgerechten Tierhaltung zu gewährleisten. Das Fahrtenbuch hat insbesondere zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die Chipnummern der Pferde, die Fahrzeugidentifizierungsnummern der jeweiligen Kutschen, denen die Pferde vorgespannt waren, die Abfahrts- und Heimfahrtszeiten sowie die Fütterungszeiten zu enthalten.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 3 2. Satz):

Das Fahrtenbuch ist den Behördenvertretern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, um eine sinnvolle Kontrolle der gewerbepolizeilichen Vorschriften auch hinsichtlich der artgerechten Tierhaltung zu gewährleisten. Zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der Eintragungspflichten wird zwischen den Eintragungspflichten des Unternehmers und des Kutschers unterschieden.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 4):

Analog zu Abs. 3 wird eine Mitteilungspflicht hinsichtlich des Kutschenbestandes normiert und klargestellt, dass die Fahrzeugidentifizierungsnummer stets auf der Kutsche zu verbleiben hat, ähnlich der Fahrgestellnummer bei Kraftfahrzeugen.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 1):

Werbung im Fiakerfahrdienst ist mit dem traditionellen Erscheinungsbild des Fiakers unvereinbar und daher unzulässig, zumal ja den Kunden mit der Fiakerfahrt ein historisches, traditionelles Flair vermittelt werden soll. Eine Bezeichnung des Fiakerunternehmens, etwa mit Telefonnummer sowie bloße Herstellerhinweise auf Pferddecken oder Bestandteilen der Kutsche, die sich auf den jeweiligen Hersteller des Bestandteiles selbst beziehen, sind nicht als Werbung im Sinne der Bestimmung anzusehen.

Für den Pferdewagenfahrdienst gilt dagegen das Werbeverbot nicht, da damit kein traditionelles Erscheinungsbild verbunden ist.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 2):

Aus generalpräventiven Gesichtspunkten war eine Mindeststrafe festzusetzen, um eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung weiterhin zu gewährleisten, da vor allem bei bloßen Ordnungsvorschriften (etwa der Betriebszeitenregelung) eine Tendenz zur Bagatellisierung erkennbar ist.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 2):

Dieser Absatz wurde im Hinblick auf die Neufassung des § 14 Abs. 2 obsolet.

Textgegenüberstellung

Entwurf

§ 3 Abs. 4

Ausgenommen sind bestellte Fahrten, die auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers eingelangten Bestellung erfolgen. Die bestellte Fahrt ist der Behörde spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzuzeigen. Das Auffahren auf Standplätze ist nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 5. (1)

.....
5. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien;

6. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche (§ 13) entsprechen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zuggeschirr und dgl., im Gebiet der Stadt Wien;

GELTENDE FASSUNG

§ 3 Abs. 4

§ 5. (1)

.....
5. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;

6. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche (§ 13) entsprechen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zuggeschirr und dgl., im Gebiet der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;

<p>§ 5 (1) Z 1 bis 7</p> <p>8. geeignete Büroräumlichkeiten am beabsichtigten Standort des Unternehmens.</p> <p>§ 6 Abs. 5 entfällt</p> <p>§ 7 (3) Die Wirtschaftskammer Wien hat für die von der Behörde zugewiesenen Fahrzeugnummern Nummerntafeln gegen Ersatz der Gesteungskosten auszugeben. Auf der Nummerntafel muss die Stampiglie der Wirtschaftskammer Wien angebracht sein. Die Nummerntafel muss mit der Pferdekutsche fest verbunden sein..</p> <p>§ 10. (3) 9. wiederholt eine Auffahrordnung (§ 9 Abs. 4 Z 2) nicht einhält oder</p> <p>§ 10. (3) 10. wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung begangen hat. Als schwerwiegend sind Verstöße zu werten, die eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen (insbesondere die Nichteinhaltung von Tierschutzbestimmungen, Verwendung von Kutschen ohne funktionierende Bremsvorrichtung oder ohne entsprechende Beleuchtung) oder eine geordnete Betriebsausübung unmöglich machen (insbesondere die Nichteinhaltung der Auffahrordnung).</p> <p style="text-align: center;">Überprüfungen</p> <p>§ 11. (1) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen</p>	<p>§ 5 (1) Z 1 bis 7</p> <p>§ 6</p> <p>(5) Der Befähigungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn der Konzessionswerber nachweist, dass er eine Tätigkeit im Rahmen eines Fia-kerunternehmens oder Pferdemitwagenunternehmens in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer ausgeübt hat.</p> <p>§ 7 (3) Die Wirtschaftskammer Wien hat für die von der Behörde zugewiesenen Fahrzeugnummern Nummerntafeln gegen Ersatz der Gesteungskosten auszugeben. Auf der Nummerntafel muss die Stampiglie der Wirtschaftskammer Wien angebracht sein</p> <p>§ 10. (3) 9. wiederholt eine Auffahrordnung (§ 9 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5) nicht einhält oder</p> <p>§ 10. (3) 10. wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung begangen hat.</p> <p style="text-align: center;">Überprüfungen</p> <p>§ 11. (1) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforder-</p>
--	--

erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die zum Unternehmen gehörenden Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Der Konzessionsinhaber, der Pächter oder deren Geschäftsführer ist spätestens beim Betreten der Stallung oder sonstigen Räumlichkeit zu verständigen. Die Stallungen sind von der Behörde mindestens jährlich zu überprüfen. Bei einer vorhergehenden Ankündigung der Überprüfung sind alle zum Unternehmen gehörigen Kutschen und Pferde den Vollzugsorganen vorzuführen.

Besondere Pflichten des Konzessionsinhabers

§ 12. (1) Der Konzessionsinhaber hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die zum Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelenkt hat und welche Zugpferde jeweils eingespannt waren (Fahrtenbuch).

§ 12. (3) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde stets unter Beachtung der Vorschriften über den Tierschutz art-, rasse- und altersgerecht zu behandeln. Er hat die Aufzeichnungen über den Einsatz der Zugpferde (Fahrtenbuch) der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Vom Konzessionsinhaber sind im Fahrtenbuch die Angaben über die eingesetzten Pferde, deren Chipnummern, die Fahrzeugidentifizierungsnummern, der Name des Kutschers und der Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem Stall zu vermerken. Vom Kutscher sind während des Fahrdienstes im Fahrtenbuch die Fütterungszeiten und die damit verbundenen Ruhezeiten, die Stehzeiten auf dem Standplatz und der Zeitpunkt der Ankunft im Stall zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind den Überwachungsorganen vom Kutscher auf Verlangen vorzuweisen.

§ 12. (4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der

lich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die zum Unternehmen gehörenden Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Der Konzessionsinhaber, der Pächter oder deren Geschäftsführer ist spätestens beim Betreten der Stallung oder sonstigen Räumlichkeit zu verständigen.

Besondere Pflichten des Konzessionsinhabers

§ 12. (1) Der Konzessionsinhaber hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt die zum Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelenkt hat.

§ 12. (3) Der Konzessionsinhaber hat die Zugpferde stets unter Beachtung der Vorschriften über den Tierschutz art-, rasse- und altersgerecht zu behandeln. Er hat dabei insbesondere die Vorschriften der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Haltung von Pferden, LGBl. für Wien Nr. 51/1999, zu beachten.

§ 12. (4) Der Konzessionsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen während der gesamten

gesamten Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben und zusätzlich zu den Nummerntafeln gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 mit einer Fahrzeugidentifizierungsnummer versehen sind. Die Fahrzeugidentifizierungsnummern sind von der Behörde festzusetzen und vom Konzessionsinhaber auf seine Kosten auf den zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar anzuschreiben oder zuverlässig am Fahrzeugrahmen im Bereich des Ein- bzw. Aufstieges anzubringen. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer muss mindestens 10 mm hoch sein und dauernd mit der Pferdekutsche verbunden sein und darf nicht verändert oder mit Nummern anderer Kutschen ausgetauscht werden. Der Konzessionsinhaber hat jedes Ausscheiden einer Kutsche aus dem Betrieb bzw. die Weitergabe einer Kutsche an einen anderen Konzessionsinhaber unverzüglich der Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer darf auch bei einer Weitergabe nicht verändert oder ausgetauscht werden.

Traditionsbild der Fiakerkutsche

§ 13. (1) Im Fiaker-Fahrdienst dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die dem überkommenen Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen. Dem überkommenen Traditionsbild entsprechen die Fahrzeugtypen des Glaslandauers, des Lederlandauers, des Vis-a-vis-Wagens, der Victoria-Kutsche und des Coupés. Werbung im Fiakerfahrdienst ist unzulässig.

§ 14. (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe von 140 Euro bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.

§ 18. (2) entfällt.

Ausübungsdauer der Konzession in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand erhalten bleiben und zusätzlich zu den Nummerntafeln gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 mit einer Fahrzeugidentifizierungsnummer versehen sind. Die Fahrzeugidentifizierungsnummern sind von der Behörde festzusetzen und vom Konzessionsinhaber auf seine Kosten auf den zum Unternehmen gehörenden Pferdekutschen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar anzuschreiben oder zuverlässig am Fahrzeugrahmen im Bereich des Ein- bzw. Aufstieges anzubringen. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer muss mindestens 10 mm hoch sein und dauernd mit der Pferdekutsche verbunden sein und darf nicht verändert oder mit Nummern anderer Kutschen ausgetauscht werden.

Traditionsbild der Fiakerkutsche

§ 13. (1) Im Fiaker-Fahrdienst dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die dem überkommenen Traditionsbild der Fiakerkutsche entsprechen. Dem überkommenen Traditionsbild entsprechen die Fahrzeugtypen des Glaslandauers, des Lederlandauers, des Vis-a-vis-Wagens, der Victoria-Kutsche und des Coupés.

§ 14. (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

§ 18. (2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 14 Abs. 2 an die Stelle der Angabe „50 000 S“ die Angabe „3 500 Euro“.